

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1024K – MITVERSICHERUNG VON VERSTOPFUNGSSCHÄDEN DER ABLEITUNGSRÖHRE

AUßERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM GRUNDSTÜCK

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sowie in Erweiterung der Besonderen Bedingungen zur Leitungswasserversicherung sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.